

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
„Kommunalwirtschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bitterfeld-Wolfen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenbeleuchtung, der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie von sonstigen kommunalen Dienstleistungen im Gebiet der Stadt und für kommunale Partner, um die Interessen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer angemessenen Daseinsvorsorge nachhaltig wahrzunehmen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu gründen, zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Die Gesellschafterin Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH – nachfolgend auch Gesellschafterin genannt – hat den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) übernommen.

- (2) Auf den Geschäftsanteil ist vor der Eintragung in das Handelsregister der volle Betrag in bar zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten. Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern jedem Geschäftsführer durch Beschluss die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Verbot des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit Geschäftsführern.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Dabei erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsverträgen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu beachten.

Die Geschäftsführung gibt sich, sofern sie aus mehreren Geschäftsführern besteht, eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (5) Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin vorgenommen werden:

- a) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem Miet- oder Pachtzins von 50.000 Euro oder mehr p. a.,
- b) Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und deren Angehörige, Gesellschafter oder deren Mitarbeiter,
- c) Gewährung von Versorgungszusagen, soweit diese nicht auf Grund und im Rahmen der allgemeinen betrieblichen Altersversorgung gegeben werden,
- d) außergewöhnliche, insbesondere branchenfremde Geschäfte.

Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die durch die Gesellschafterversammlung angeordnet sind.

§ 8

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere die Gewinnverwendung und -verteilung;

- c) die Bestellung von Abschlussprüfern und Erteilung des Prüfauftrages an diese;
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
 - f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und deren Entlastung;
 - g) die Erteilung und den Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - h) die Teilung, die Einziehung, die Veräußerung und die Belastung von Geschäftsanteilen;
 - i) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - j) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - k) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - l) den Abschluss, die wesentliche Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen in sinngemäßer Anwendung der §§ 291, 292 AktG;
 - m) Abschluss und Änderung von Tarifverträgen;
 - n) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
 - o) die Genehmigung von Benutzungs- und Tarifbedingungen;
 - p) die Ausübung von Stimmrechten in Organen von verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften bezüglich aller Geschäfte, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich ist oder vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung verlangt wird. Das Einberufungsverlangen ist an die Geschäftsführung zu richten, die sodann zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet ist.

- (3) Die Einladung durch die Geschäftsführung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die erforderlichen Beschlussvorschläge und Sitzungsunterlagen sind der Einladung mit beizufügen.
- (4) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und der Gesellschafterin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschafterin zuzuleiten. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse, der Gesellschafterversammlung anzugeben. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind, schriftlich anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 9

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31.10. des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht aufzustellen, und diesen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sollten wesentliche Abweichungen vom beschlossenen Wirtschaftsplan auftreten, ist ein neuer Wirtschaftsplan aufzustellen, der wiederum durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Wesentlich ist eine Abweichung insbesondere dann, wenn sich das Jahresergebnis voraussichtlich um mehr als 10 % verschlechtern wird. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Sie legt den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens acht Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vor.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

- (3) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen der Gesellschafterversammlung zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 11

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Der Gesellschafterin Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

Die Gesellschafterin Bäder- und Servicegesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH und die Stadt Bitterfeld-Wolfen haben insbesondere die Befugnis, Kassen-, Buch- und Betriebsführungsprüfungen durchzuführen.

- (2) Gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz kann sich das bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehende Rechnungsprüfungsamt zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und ansonsten gemäß der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen veröffentlicht.

§ 13

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte. Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag werden in weiblicher oder männlicher Form geführt und schließen die jeweils andere Form mit ein.

ENTWURF